

Satzung der Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V. (JPNW)

Stand: 1. Juli 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Junge Presse Nordrhein-Westfalen« - Landesarbeits- und Interessengemeinschaft der jungen Medienschaffenden in Nordrhein-Westfalen (kurz: JPNW oder Junge Presse e.V.).
- (2) Der Verein wurde am 16. Februar 1975 in Wuppertal gegründet und ist beim Amtsgericht Essen eingetragen. Die JPNW e.V. ist Rechtsnachfolger der JPNW-lag und der AGJPNW. Der Vereinssitz ist Essen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Definition

Als junge Medienschaffende im Sinne dieser Satzung gelten alle natürlichen Personen bis zum vollendetem 27. Lebensjahr, die in irgendeiner Form journalistisch oder publizistisch in Nordrhein-Westfalen tätig sind und deren Arbeit ausschließlich ideellen nicht aber kommerziellen Zwecken dient.

§ 3 Aufgaben / Mittel

- (1) Die JPNW vertritt die Probleme, Forderungen und Interessen der jungen Medienschaffenden in der Öffentlichkeit.
- (2) Durch folgende Dienstleistungen soll den jungen Medienschaffenden ihre Arbeit erleichtert werden:
 - a) Presse-, Informations- und Artikeldienste zur Anregung und Unterricht
 - b) Tagungen, Schulungen, Seminare und Pressekonferenzen zur Information und Weiterbildung
 - c) Herausgabe von kontrollierten Presseausweisen und Presseschildern zur Erleichterung der Informationsbeschaffung
 - d) Beratung und Information zur Vermeidung von juristischen Schwierigkeiten

§ 4 Zweck / Ziele / Gemeinnützigkeit

- (1) Es ist Aufgabe und Sinn der JPNW, sich für eine demokratische Bildungs-, Ausbildungs- und Kulturpolitik einzusetzen, die den Zielen der Selbst- und Mitbestimmung verpflichtet ist; die Vielfalt und Unabhängigkeit der kulturellen Jugendbildung in NRW zu erhalten, bzw. zu vergrößern und sich um eine optimale Versorgung Jugendlicher mit jugendeigenen Erzeugnissen zu bemühen; Möglichkeiten der Solidarisierung zwischen den jungen Medienschaffenden zu schaffen, bzw. zu fördern; die internationale Verständigung, insbesondere die Freiheit des Geistes und den Frieden der Völker sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere der Kunst- und Kulturschaffenden zu fördern; die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung, insbesondere Hilfe und Ausbildung für junge Medienschaffende zu fördern.
- (2) Die JPNW ist unabhängig von Parteien und Verbänden.
- (3) Die JPNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die JPNW steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und erkennt die Gesetze, insbesondere die Grundrechte an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile.
- (5) Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt die Vorgaben und Anforderungen des Paragraphen 75 Kinder und Jugend Hilfgesetzes zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedschaft

A) Definition und Aufnahme

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person bis 27 Jahre werden, die gemäß Paragraph 2 tätig ist. Es erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist bei diesem schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller umgehend unter Beifügung einer jeweils gültigen Satzung bekannt zu geben. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes kann nach 5.12. bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft, die durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlangt wurde, besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit unverändert weiter, sofern das volljährige Mitglied diese nicht entsprechend der Satzung kündigt.

B) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Doppelmitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied in einem Verein ist, der Partnerverein der Jungen Presse NRW e.V. ist. Der Vorstand kann entsprechende Vereinbarungen treffen. Partnerverbände müssen sich an eine ähnliche Zielgruppe richten und ähnliche Ziele verfolgen, wie die JPNW. Ein partnerschaftliches Verhältnis wird vorausgesetzt.
Partnerverbände weisen auf die Doppelmitgliedschaft hin. Das Doppelmitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein. Doppelmitglieder haben keinen Anspruch auf Rundsendungen und schriftliche Einladungen zu Mitgliederversammlungen. Auf diesen haben sie nur eine beratende Stimme. Doppelmitglieder sind verpflichtet, sich selbstständig über Vereinstermine zu informieren.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist. Die Aufnahme erfolgt wie in §5.A.2 geregelt. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können von der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten - Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Außerordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand per Vorstandsbeschluss gemäß §8 Abs. 9 berufen und abberufen. Sie unterstützen den Verein auf besondere Weise operativ. Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt. Sie zahlen keinen Beitrag.

C) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Erreichen des 27. Lebensjahres wird sie automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
- (2) Die Austrittserklärung wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingehen. Die Erklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- (3) Einen Ausschlussantrag gegen ein einzelnes Mitglied, der ausführlich zu begründen und mit eventuellen Beweisen oder Zeugenaussagen zu belegen ist, kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen.
- (4) Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn

- a. nachgewiesen wird, dass ein Mitglied die Anforderungen an die Mitgliedschaft nie erfüllt hat oder nicht erfüllt;
 - b. das Mitglied mehrfach oder grob gegen den Zweck, die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat;
 - c. das Mitglied mehrfach oder grob dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder
 - d. das Mitglied länger als ein Jahr seit Bestehen der Forderung mit Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (5) Der Vorstand informiert das Mitglied über seine Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann gemäß Paragraph 5.D Abs. 1 bei der MV Berufung eingelegt werden.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- D) Rechte und Pflichten
- (1) Gegen alle Vorstandsbeschlüsse, die Mitgliedschaft betreffend, kann jedes Vereinsmitglied innerhalb 2 Wochen nach der Versendung der Mitteilung schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie der MV zur Beschlussfassung vorlegt.
 - (2) Gegen einen Beschluss der MV ist keine Berufung mehr möglich.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern Informationen über wichtige Vorgänge weiterzugeben. Ebenso trifft diese Verpflichtung die Mitglieder dem Vorstand gegenüber, sowie die Vorstandsmitglieder untereinander.
 - (4) Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten; sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, regelmäßig einen Tätigkeitsnachweis im Sinne des Paragraphen 2. Beizubringen. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die in Paragraph 5.16.II erwähnten Dienstleistungen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der JPNW sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der JPNW. In ihr sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliederanforderungen nach Paragraph 5 nachgekommen sind, und in den letzten sechs Monaten einen journalistischen Tätigkeitsnachweis erbringen können. Doppel- und Fördermitglieder sind nur beratend stimmberechtigt.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Die nächste Jahreshauptversammlung muss spätestens 400 Tage nach Beginn der letzten Jahreshauptversammlung stattgefunden haben. Hierzu lädt der Vorsitzende (bei Verhinderung die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung, sowie eventuell vorliegender Satzungsänderungs- und Berufungsanträge mit einer Frist von vier Wochen per Post oder E-Mail (Datum des Poststempels/Versanddatum der E-Mail) versandt werden. Bei Einladung per E-Mail erfolgt der Versand der genannten Unterlagen an die der Vereinsgeschäftsstelle zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder. Die Pflicht, dem Verein stets eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen, liegt bei den Mitgliedern. Der Tag der Einladung und der Tag der MV werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird die Einladung unter www.junge-presse.de veröffentlicht.
- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und ihre Beschlussfähigkeit
 - b) Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden (bei Verhinderung durch die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) einberufen werden. Fordern ihn mindestens 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder schriftlich dazu auf, muss der Vorsitzende innerhalb zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin der MV darf nicht später als zwei Monate nach Antragstellung liegen. Die Einladung muss - mit Begründung - spätestens 14 Tage vor der außerordentlichen MV erfolgen. Die Tagesordnung ist mit zu versenden.
- (5) Jede nach Paragraph 7.2,3,4 ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne nach Paragraphen 26 BGB vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Alleinvertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder seine Stellvertreter gemeinsam.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Referenten, deren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
- (7) Der Vorstand koordiniert das Mitarbeiterteam und die Aktivitäten des Vereines.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß §30 BGB ("Kooptierte Vorstandsmitglieder") bestellen.
- (9) Der Vorstand trifft sich im Abstand von höchstens zwei Monaten. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich sieben Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder oder ein geschäftsführendes und mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit im Mitarbeiterteam des Vorstandes eingeladen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand beschließt die für die Ausstellung der Presseausweise und Presseschilder maßgebliche Presseausweisordnung. Sie kann von ihm durch einfache Mehrheit geändert werden. Durch den Beitritt erklären die Mitglieder die jeweils gültige Fassung anzunehmen und zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet alle Änderungen der Presseausweisordnung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen.

§ 8a Die Kassenprüfer

- (1) Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie auf Wunsch des Vorstandes oder eigene Initiative während des Geschäftsjahres in sinnvollen Abständen. Die Überprüfung einer ordentlichen Kassenführung muss mindestens halbjährlich durchgeführt werden. Dem Vorstand ist nach Prüfung binnen 14 Tagen ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8b Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand und zum Kassenprüfer können per Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der JPNW soll sich für die Ziele des Vereines einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten. Insbesondere soll es die Belange der Mitglieder unterstützen und mithelfen die Situation von jungen Medienschaffenden zu verbessern.
- (2) Dies soll vor allem durch Beratung in Sach- und sonstigen Fragen, durch die Erschließung von Kontakten, durch Vermittlung von Wissen auf Seminaren, Diskussionsrunden und Pressekonferenzen geschehen.
- (3) Dem Kuratorium sollten bis zu 15 Personen aus den Bereichen Journalistik, Politik, Wirtschaft und Kultur angehören, die ein Interesse an der Förderung der Jugendmedien haben. Sie sollten einen Bezug zum Betätigungsfeld der JPNW haben.
- (4) Die Ernennung eines Kuratoriumsmitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden und muss mit Personalvorschlag, Begründung und Einverständniserklärung spätestens 14 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung dem Vorsitzenden zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder bei grobem Verstoß gegen die Ziele der JPNW durch einen Ausschluss, mit 3/4 Mehrheit, auf einer MV. Der Ausschluss muss Punkt der Tagesordnung sein.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sollten sich ca. 1/4 jährlich mit den Mitgliedern des Vorstandes treffen, um über die jeweilige Situation informiert zu werden und über Möglichkeiten der optimalen Vertretung der JPNW nachzudenken.

§ 10 Beitrag

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der zur Zeit gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 11 Finanzordnung

- (1) Die Mittel der JPNW werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.
- (2) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach
 - a) den von dritter Seite vorgegebenen
 - b) dem vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan
 - c) den Richtlinien und Grundsätzen der Finanzordnung
- (3) Ein Haushaltsplan und eine Finanzordnung - sofern die letzte nicht beibehalten werden soll - sind nach Aufnahme der Amtstätigkeiten des neuen Vorstandes umgehend aufzustellen und auf einer Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 12 Datenschutz

Der JPNW ist der Schutz von sensiblen personenbezogenen Daten wichtig. Damit alle Mitglieder Kenntnis über die Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten haben, erklärt er diese in einer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Satzung und wird vom Mitglied in der jeweils gültigen Fassung angenommen. Der Vorstand beschließt die Datenschutzerklärung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung einer Vorstandssitzung sein und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand

ist verpflichtet alle Änderungen der Datenschutzerklärung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen. Die Datenschutzerklärung wird im Bereich „Downloads“ auf www.junge-presse.de veröffentlicht.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer form- und fristgerecht eingeladenen MV mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung Bestandteil der mitversandten Tagesordnung war. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle zur Eintragung erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen, sowie spätere Satzungsänderungen die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder zur Anerkennung nach Paragraph 75 KJHG gefordert werden, durchzuführen. Beschlüsse den Paragraphen 4 betreffend, sind vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Vom Ergebnis der Abstimmung müssen alle Mitglieder umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Stiftung oder Vereinigung das Vereinsvermögen fällt. Der Begünstigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und der Satzung der JPNW entsprechende Ziele zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Juli 2018 in Essen zuletzt geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.